



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Brandschutzfachfrau / Brandschutzfachmann

vom **29. AUG. 2016**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung der verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.2.1 Arbeitsgebiet

Brandschutzfachleute sind verantwortlich für die vorschriftsgemässe und wirtschaftliche Planung, Realisierung und Kontrolle von baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen im vorbeugenden Brandschutz.

Im Zentrum ihrer Tätigkeit steht die Erreichung des geforderten Personen- und Sachwertschutzes nach dem Stand der Technik. Sie begleiten Neu- oder Umbauten von der Planung über die Realisation bis zur Abnahme und Übergabe an die Bauherrschaft.

Die Ansprech- und/oder Verhandlungspartner von Brandschutzfachleuten sind vielfältig. Diese können in Brandschutzbehörden, Architekturbüros, Ingenieurbüros, oder bei Auftragnehmern von baulichen, technischen oder organisatorischen Massnahmen im baulichen Umfeld arbeiten. Häufig stehen sie auch in direktem Kontakt mit der Bauherr- und/oder Nutzerschaft des Gebäudes.

Brandschutzfachleute können in der Beratung, Planung, Ausführung, Vollzug oder Kontrolle von vorbeugenden Brandschutzmassnahmen für folgende Gebäude resp. Nutzungen zuständig sein.

Unabhängig von ihrer Gebäudehöhe:

- Wohn-, Büro- und Schulbauten;
- Parkings über Terrain sowie bis max. zwei Geschosse im Untergeschoss;
- Landwirtschaftliche Bauten;
- Industrie- und Gewerbebauten mit einer maximalen Brandbelastung von 1'000 MJ/m²

Bis zu einer Gebäudehöhe von 30 Metern:

- Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen und Ferienheime;
- Räume mit einer Personenbelegung von über 300 Personen;
- Verkaufsgeschäfte;
- Parkings im dritten Untergeschoss oder tiefer;
- Industrie- und Gewerbebauten mit einer Brandbelastung von über 1'000 MJ/m²;
- Hochregallager

Bis zu einer Gebäudehöhe von 11 Metern.

- Beherbergungsbetriebe wie Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime;
- Gebäude mit noch unbekannter Nutzung

1.2.2 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

- Brandschutzfachleute können selbständig vorschriftsgemässe und wirtschaftliche Brandschutzkonzepte, -nachweise und -pläne zur Erreichung des geforderten Personen- und Sachwertschutzes nach dem Stand der Technik erstellen;
- Sie sind befähigt vorliegende Brandschutzkonzepte/-nachweise auf Wirtschaftlichkeit und Konformität zu prüfen;
- Sie sind in der Lage verschiedene Anspruchsgruppen im vorbeugenden Brandschutz kompetent zu beraten oder zu vertreten;
- Brandschutzfachleute können Projekte im vorbeugenden Brandschutz über alle Phasen, von der Planung über die Realisierung, bis zur Abnahme/Übergabe leiten;
- Sie kontrollieren und sichern die Qualität der verfügbaren Brandschutzmassnahmen am Bau;
- Brandschutzfachleute können alle mit dem Projekt verbundenen Dokumente verwalten, und sichern deren Bereitstellung für die verschiedenen Anspruchsgruppen wie zum Beispiel Behörden oder Nutzerschaft.

1.2.3 Berufsausübung

Brandschutzfachleute werden in der Regel von Architekturbüros, Ingenieurbüros, Brandschutzbehörden oder ausführenden Firmen in der Baubranche beschäftigt.

Sie arbeiten vorwiegend konzeptionell im Büro, führen Kontrollen auf Baustellen und Verhandlungen mit verschiedenen Ansprechpartnern durch. Brandschutzfachleute arbeiten meist alleine oder in kleinen Projektteams.

Sie können zum Beispiel eine der folgenden Positionen innehaben:

- Mitarbeitende in der Privatwirtschaft in der Planung oder Umsetzung von vorbeugenden Brandschutzmassnahmen;
- Mitarbeitende bei einer Brandschutzbehörde im Vollzug;
- Verantwortliche für den Brandschutz in einem Unternehmen;
- Selbständige Berater/in und/oder Planer/in für den vorbeugenden Brandschutz;

1.2.4 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Brandschutzfachleute sind an der Aufrechterhaltung von Personen- und Sachschutz beteiligt und bilden einen wichtigen Bestandteil im vorbeugenden Brandschutz. Sie sind somit massgeblich an der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der sozialen Wohlfahrt beteiligt. Brandschutzfachleute orientieren sich an den gängigen Qualitäts- und Umweltaanforderungen, welche im Bauwesen gefordert sind.

1.3 Trägerschaft

1.3.1 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF

1.3.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.1.1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus fünf bis acht Mitgliedern zusammen und wird durch die Kommission Ausbildung (KAB) für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.1.2 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.2.1 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;

- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.2.2 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 **Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.3.1 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.3.2 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 **AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

3.1 **Ausschreibung**

3.1.1 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.1.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 **Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer („AHV-Nummer“)¹.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 **Zulassung**

3.3.1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) Ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis besitzt, oder einen gleichwertigen Abschluss vorweist
und
- b) über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügt und mindestens zwei Projekte als Brandschutzverantwortlicher geleitet hat.
oder
über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Planung, Projektleitung, Kontrolle oder Ausführung von Bauten und Anlagen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.4.1.

3.3.2 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 **Kosten**

3.4.1 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.4.2 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.4.3 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.4.4 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.4.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 **DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

4.1 **Aufgebot**

4.1.1 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens acht Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.1.2 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

- 4.1.3 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.1.4 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.
- 4.2 Rücktritt**
- 4.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.2.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.2.3 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
- 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**
- 4.3.1 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.3.2 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.3.3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.
- 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**
- 4.4.1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.4.2 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.4.3 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.4.4 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 **Abschluss und Notensitzung**

4.5.1 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.5.2 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 **PRÜFUNG**

5.1 **Prüfungsteile**

5.1.1 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Grundlagen, Vorschriften und Normen Brandschutz	schriftlich	1 ½ h
2 Planung und Ausführung	schriftlich	2 h
3 Brandschutzkonzept (Vorbereitung)	schriftlich	2 h
Fachgespräch (Präsentation Brandschutzkonzept 10 Min.; Fachgespräch mit Experten 20 Min.)	mündlich	½ h
Total		6 h

Prüfungsteil 1: Grundlagen, Vorschriften und Normen

Der Prüfungsteil wird schriftlich im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt.

Prüfungsteil 2: Planung und Ausführung

Die Teilnehmenden erhalten ein oder mehrere Bauprojekte, bestehend aus Plänen und der dazugehörigen Aufgabenstellungen. Die Beantwortung der Aufgaben beinhaltet die schriftliche Beantwortung von Fragen und das Erstellen von Brandschutzplänen.

Prüfungsteil 3: Brandschutzkonzept

Die Teilnehmenden erhalten Projektunterlagen zur Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes. Die Darlegung des Brandschutzkonzeptes erfolgt in Form einer Präsentation. Anschliessend an die Präsentation findet ein Fachgespräch mit Prüfungsexperten statt.

- 5.1.2 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 **Prüfungsanforderungen**

- 5.2.1 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.2.2 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 **BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

6.1 **Allgemeines**

- 6.1.1 Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 **Beurteilung**

- 6.2.1 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.2.2 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.2.3 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 **Notenwerte**

- 6.3.1 Die Leistungen werden mit Noten von 6.0 bis 1.0 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 **Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.4.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 erreicht wurde.

- 6.4.2 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- nicht fristgerecht zurücktritt;
 - ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.4.3 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.4.4 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.
- 6.5 **Wiederholung**
- 6.5.1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.5.2 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.5.3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.1.1 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.1.2 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Brandschutzfachfrau / Brandschutzfachmann mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Spécialiste en protection incendie avec brevet fédéral**
 - **Specialista antincendio con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Fire Protection Specialist, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.1.3 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

- 7.2 Entzug des Fachausweises**
- 7.2.1 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.2.2 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.
- 7.3 Rechtsmittel**
- 7.3.1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.3.2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.
- 8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**
- 8.1 Expertenentschädigung**
- 8.1.1 Der Vorstand Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Kostendeckung**
- 8.2.1 Die VKF trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Bundesbeitrag**
- 8.3.1 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.
- 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**
- 9.1.1 Die Prüfungsordnung vom 26. Oktober 2012 über die Berufsprüfung für Brandschutzfachfrau / Brandschutzfachmann wird aufgehoben.
- 9.2 Übergangsbestimmungen**
- 9.2.1 Bestandene Prüfungsteile von Repetentinnen und Repetenten, welche nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 26. Oktober 2012 geprüft wurden, werden angerechnet.
- 9.3 Inkrafttreten**
- 9.3.1 Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10

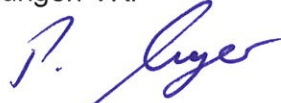
ERLASS

Bern,19.7.16.....

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF



Direktor
Stefan Aeschimann



Präsident Kommission Ausbildung
Peter Meyer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,25.8.16.....

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung